

# 75 Jahre Allgemeine Erklärung der Menschenrechte Internationale Wissenschaftliche Fachgesellschaften als generative Beschleunigerinnen ihrer Universalisierung

JOHANN BEHRENS

„Alle Menschen sind frei und gleich an Würden und Rechten geboren“, beginnt Artikel 1 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, wie ihn viele Staaten der UN am 10. Dezember 1948 beschlossen. Die indische Delegierte Hansa Mehta hatte dabei durchgesetzt, dass das „men“ der Erklärung der Menschen und Bürgerrechte von 1789 durch „human beings“ ersetzt wurde, um auch dem wirklich Allerletzten klarzumachen, dass alle Geschlechter mitgemeint seien (vgl. hierzu und zum folgenden Arendt 1955, Behrens 1982, Eckel 2014 und Muggenthaler 2023). Zwei Stränge können bei der – bisher stets holprigen – Universalisierung und Konkretisierung der Menschenrechte unterschieden werden: erstens der generative Strang von Recht und Politik (Seyla Benhabib spricht 2016 von ‚Jurisgenerativität‘); zweitens der meist übersehene Strang betont unpolitischer internationaler wissenschaftlicher Fachgesellschaften als generative Beschleunigerinnen der Universalisierung menschenrechtlicher Standards.

## Strang 1 Generativität von Recht und Politik (Jurisgenerativität)

### *1789 und die gebremste Sogwirkung*

Die „Droits de l’Homme et du Citoyen“ von 1789 entwickelten eine sich selbst beschleunigende Sogwirkung, indem sich damals auf einmal auch die Personen auf ihr *Menschsein* und daher ihre *Menschenrechte* beriefen, die womöglich die revolutionären Mas-

sen der Französischen und Amerikanischen Revolution gar nicht gemeint hatten: Sklaven, Frauen, „Behinderte“. (Genau weiß man nicht, was die Revolutionäre dachten, immerhin war schon Jahrhunderte zuvor in einigen Klöstern die unorthodoxe Meinung debattiert worden, sogar Sklaven und Frauen seien vor Gott Menschen mit den gleichen Rechten wie Männer. Und die Parole in den Bauernkriegen lautete: Als Adam grub und Eva spann, wo war denn da der Edelmann.) Bereits 1804, 15 Jahre nach der Erklärung der Menschenrechte, hatten in der französischen Kolonie Saint-Domingue (später ‚Haiti‘) die Nachkommen in Afrika gefangener Sklaven die Unabhängigkeit erlangt und unter Berufung auf die Menschenrechte die Sklaverei zumindest von Gesetzes wegen abgeschafft. Und Frauen wie Olympe de Gouges hatten schon unmittelbar nach 1789 eine „Erklärung der Rechte der Frau und Bürgerin“ verfasst. Wegen dieser Sogwirkung wundert es nicht, dass Südafrika, Saudi-Arabien, die Sowjetunion und ihre Verbündeten sich 1948 bei der Abstimmung über die UN-Erklärung der Menschenrechte der Stimme enthielten. Das „colonial office“ des United Kingdom befürchtete von der UN-Erklärung das Ende des Empires.

### *Bürgerrechte und/oder Menschenrechte, Verbindlichkeitsschub erst 1975*

Bis zur KSZE-Schlussakte von 1975 waren diese Befürchtungen einer Sogwirkung allerdings weit übertrieben. Der Grund dafür ist meiner Ansicht nach das „und“ zwischen den „Droits de l’Homme et du Citoyen“. Menschen- und Bürgerrechte können sich unterscheiden, geradezu widersprechen. Ratifizierte Rechte knüpften zunächst am Status des Bürgers, nicht am Status des Menschen an. Die Vereinten Nationen blieben eine Versammlung von Natio-

1) Der vorliegende Text wurde am 8.12.2023 als Blog auf der Webseite der Vereinigung Deutscher Wissenschaftler (VDW) veröffentlicht (<https://vdw-ev.de/johann-behrens-75-jahre-menschenrechte/>). Wir danken dem Autor und der VDW für die Erlaubnis, den Text und Foto zu übernehmen.

nen. Die nationale Souveränität, das Recht auf Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten von Nationen wurde durch die Menschenrechte nicht relativiert oder gar ausgesetzt. Einige Nationen übernahmen die Menschenrechte zwar in ihre ratifizierten Bürgerrechte. Diese galten allerdings für ihre Bürger, nicht für alle Menschen. Mehr als 30 000 Petitionen, die sich auf die Rechte *als Menschen*, nicht als *Bürger* beriefen, gingen zwischen 1948 und 1958 bei der UN-Menschenrechtskommission ein. Alle 30 000 blieben wirkungslos. Der langjährige Leiter des UN-Menschenrechtsbereichs und einer der Formulierer der UN-Menschenrechte, der Kanadier John Humphrey, fasste 1984 zusammen: die UN-Menschenrechtskommission sei der „aufwendigste Papierkorb, der je erfunden wurde“ (Humphrey 1984, S. 28).

Erst in der KSZE-Schlussakte von 1975 wurden sowohl die nationale Souveränität als auch die Anerkennung der Menschenrechte etwas verbindlicher festgeschrieben. Dissidentengruppen und religiöse Minderheiten beriefen sich auf sie. Vereinigungen wie „Amnesty international“ oder „Pogrom“ gewannen an Bedeutung, wenn sie quer zu den Fronten des Kalten Krieges Menschenrechtsverletzungen in allen drei Blöcken bearbeiteten und anprangerten. Zahlreiche Institutionen entstanden: UN-Hochkommissariat für Menschenrechte 1993, der Internationale Straf-Gerichtshof in Den Haag und andere. Die Menschenrechte wurden konkreter ausformuliert, z.B. in der UN-Behindertenrechtskonvention, z. B. im Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte. Diese Konkretisierung sollte das Verständnis der Menschenrechte als lediglich formale bürgerliche Gleichheitspostulate berichtigen, welche die die faktische soziale Ungleichheit in Klassengesellschaften perpetuiere. Ein Recht auf Entwicklung wurde aus den Menschenrechten abgeleitet (A. Sen 1999, Martha Nussbaum 2016, Behrens 1982 und Behrens & Zimmermann 2017). Samuel Moyn spricht von den Menschenrechten als „The Last Utopia“, auf die sich die von den Blöcken Enttäuschten einigen könnten (Moyn 2012, Buchtitel)

### *Konkretisierungs-Erfolge erkennt man an Ablehnung*

Die wachsende Bedeutung dieser Institutionen und Konkretisierungen von Menschenrechten, die sie vom abstrakten Ideenhimmel in die alltägliche Praxis ziehen sollten, zeigt sich meiner Ansicht nach darin, dass auch Staaten, die 1948 für die UN-Menschenrechte gestimmt hatten, sich bei der Ratifizierung dieser Konkretisierungen zurückhalten: So ratifizierte die USA die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte nicht. Die USA zogen auch wie Russland ihre Unterschrift für eine nationale Ratifizierung als Mitglied des Internationalen Strafgerichtshofes in Den Haag zurück. Dieser Internationale Strafgerichtshof war als Dauerinstitution zwar juristisch unabhängig von der UN in den völkerrechtlichen Verträgen von Rom gegründet worden, aber die UN können jederzeit an ihn verweisen. In der Ablehnung von Ratifizierungen verhielten sich die USA ebenso, wie China bei den politischen und bürgerlichen Rechten. China hatte zwar nach anfänglicher Zurückhaltung den Menschenrechts-Pakt über politische

und bürgerliche Rechte unterschrieben, ratifizierte ihn aber bis heute nicht. Auch die Erklärungen *eigener* Menschenrechte durch einige arabische Länder und China nehme ich als Beleg für den Bedeutungszuwachs der Menschenrechte. Denn zunächst hatten sich diese Staaten eher still verhalten und Menschenrechtsinitiativen aus ihren Machtbereichen herauszuhalten versucht. Mehr schien ihnen gar nicht nötig. Spätestens ab 2013 propagiert China aber offensiv ein antikoloniales ‚Recht auf Entwicklung‘, das A. Sen zwar schon Jahrzehnte früher begründet hatte, aber das für China nun die UN-Menschenrechte bis zur Aussage hin relativiert, Menschenrechtstandards seien vom Entwicklungsstand der jeweiligen Nation abhängig (vgl. Voß-Kyeck 2022). Kosmopolitismus wird wieder zum Schmähwort. Diese Position hätte China schon in den 60 Jahren vor 2013 vertreten können, tat es aber nicht. Die Anerkennung der UN zeigt China daher darin, dass es sich – anders als vor 2013 – in den UN-Gremien um eine eigene alternative Formulierung von Menschenrechtstandards bemüht.

### *‚Westliche‘ Werte?*

Kurzsichtige europäische und amerikanische Politiker unterstützen diese Tendenzen, indem sie unüberlegt von „westlichen Werten“ reden und damit begrifflich eine exkludierende Grenze zu Asien („östliche“ Werte) und den globalen Süden („antikoloniale“ Werte) ziehen. Den Fakten entspricht das nicht: in allen Erdteilen berufen sich breite Bewegungen auf die UN-Menschenrechtskonvention, und 1948 wirkten Vertretungen aus allen Erdteilen an deren Formulierung mit. Die Menschenrechte verkörpern ebenso nördliche, südliche und östliche Werte wie ‚westliche Werte‘. Aber allein der dauernde Verweis auf „westliche Werte“ bestärkt diejenigen, die in den ‚westlichen‘ Menschenrechten nichts anderes als eine zynische propagandistische Rechtfertigung für feindliche Interventionen ehemaliger westlicher Kolonialstaaten in ihre östlichen und südlichen früheren Kolonien sehen. Wenn westliche Staaten auch noch Menschenrechte, also ihre vorgeblich westlichen Werte brechen, trägt das entscheidend zum derzeitigen Anerkennungs- und Vertrauensverlust in Menschenrechte (vgl. Muggenthaler 2023) bei.

## **Strang 2: Generativität internationaler wissenschaftlicher Fachgesellschaften**

### *Betont unpolitisch*

Neben dieser bisher beschriebenen rechtlich-politischen Entwicklung zwischen Staaten und spezialisierten NGOs gibt es, so die These dieses Beitrags, eine oft, auch von Muggenthaler übersehene zweite breite Bewegung, die im Nebeneffekt für die *Universalisierung der Menschenrechte* wesentlich wurde. Diese Bewegung gibt sich im Unterschied zur ersten oft betont unpolitisch und legt großen Wert auf ihre vorgeblich neutrale Distanz zur Politik. Das sind die wissenschaftlichen Fachgesellschaften. Im Kalten Krieg lernten sie bei ihren internationalen Treffen, politi-

sche Äußerungen zu vermeiden oder sie in ‚rein sachliche Ausführungen‘ zu verpacken. Nur unter dieser Bedingung konnte es im Kalten Krieg zu gemeinsamen Konferenzen kommen, bei denen alle voneinander lernten und vieles besprochen werden konnte, solange nie in Protokollen ‚politische Beschlüsse‘ gefasst wurden. Lange bevor Seyla Benhabib von „Jurisgenerativität“ der Menschenrechtserklärungen schrieb (sind diese Erklärungen einmal da, können sich immer neue Akteure auf sie berufen, Benhabib 2016) – behaupteten wir in den Achtziger Jahren des vorigen Jahrhunderts diese *Generativität wissenschaftlicher Fachgesellschaften für die beschleunigte Universalisierung der Menschenrechte*. Das könnte an Fachgesellschaften der Chemie (Atmosphärenchemie), der Meteorologie, der Agrarwissenschaften, der Physik gezeigt werden, hier soll es an Medizin und Gesundheitswissenschaften, genauer an der Arbeitsmedizin und den Arbeitswissenschaften aufgewiesen werden. (Als Mitglied von G.R.A.D.E ist der Autor dieses Beitrags zur Offenlegung seiner institutionellen Anbindungen verpflichtet, aus denen die Lesenden auf seine Befangenheit schließen könnten: Ich war viele Jahre lang Member of the Board der Kommission für Forschung und Evaluation der ‚International Commission for Occupational Health (ICOH), die als Partnerorganisation der International Labour Organisation ILO und der WHO Fragen des Gesundheitsschutzes der Arbeitenden untersuchte und evaluierte.)

#### *Allmählicher Abschied vom Rassismus*

Nicht erst seit Mengele war Medizin oft rassistisch. Im 19. und Anfang des 20. Jahrhunderts war unter Arbeitsmedizinern noch durchaus die Auffassung verbreitet, die menschlichen „Rassen (Races)“ seien ganz unterschiedlich des Gesundheitsschutzes bedürftig. So wiesen „Schwarze Rassen“ eine hohe ‚Hitzebeständigkeit‘ auf, die sie für Tätigkeiten in Heizkellern der Ozeandampfer, an Schmelzöfen und dergleichen prädestinierten, welche den Mitgliedern der weißen Rassen gesundheitlich unzumutbar seien. Dafür seien weiße Rassen bei Tätigkeiten des Befehlens, des Schreibens, des Planens und des Kontrollierens gesundheitlich weniger überfordert. Im 19. Jahrhundert wurde auch aktiv nach der ‚giftfesten Persönlichkeit‘ gesucht, die vor Giften nicht geschützt werden müsse und in bestimmten „Rassen“ hoffentlich häufiger vorkäme. Ebenso wurde nach Rassen gesucht, die weniger „Wirbelsäulenschwächlinge“ und „Neurastheniker“ hervorbrächten als andere. Wie selbstverständlich gingen Arbeitsmediziner davon aus, dass nicht für alle „Menschenrassen“ die gleichen Standards im Arbeitsschutz nötig seien. Wie Hunde durch Züchtung für verschiedene Aufgaben bei Jagd, Bergretung oder bei der Begleitung von Damen spezialisiert würden, so habe die Evolution Menschenrassen für verschiedene Aufgaben spezialisiert und unempfindlich gemacht (vgl. Behrens 2019). Von solchen Theorien kann auf heutigen Kongressen der ICOH keine Rede mehr sein. Die wissenschaftlich begründeten Arbeitsschutzstandards sind auf der ganzen Erde identisch, auch wenn sie nicht überall gleich in geltendes nationales Recht umgesetzt sind. Mit-

glieder wissenschaftlicher Fachgesellschaften wissen oft ziemlich gut, wenn ihre Vorgesetzten etwas von ihnen verlangen, was mit wissenschaftlichen Standards eigentlich schwer vereinbar ist – auch wenn sie das Verlangte trotzdem tun, wissen sie es. (Selbst die Tabak- und die Ölindustrie hatten einige Schwierigkeiten, Mitglieder von Fachgesellschaften für die Äußerung zu gewinnen, die Schädlichkeit des Rauchens sei noch nicht als entscheidender Faktor für Lungenkrebs nachgewiesen oder für Klimaerhitzung und CO<sub>2</sub>-Anstieg sei die Verringerung der Verbrennung von Öl, Kohle und Gas zwar ein, aber allein kein hinreichender Hauptfaktor. Am Ende fanden die Firmen immer einige Wissenschaftler für ihre Auffassungen, aber viele sprangen wieder ab.)

Dass es unterschiedliche Menschenrassen gäbe, behaupten heute weder Medizin noch Gesundheitswissenschaften (nur im deutschen Grundgesetz ist antidiskriminierend noch von Rassen die Rede). *Diese Generativität wissenschaftlicher Fachgesellschaften für die Universalisierung von Menschenrechten* – gerade unabhängig davon, in welchen Staaten die Menschen Bürger sind und Bürgerrechte haben – wird z. B. auf internationalen Fachkongressen rituell bekräftigt. Diese ‚Weltkongresse‘ sind außer Jahrmärkten der Eitelkeiten und Gelegenheiten, Fernreisen zu touristischen Sehenswürdigkeiten als Dienstreisen steuerlich geltend zu machen, Rituale der Universalisierung. Mitglieder aus 80 bis 100 Staaten nehmen an ihnen teil. Vorstellungen, es gäbe eine nationale Wahrheit – wie im NS-Staat die Wahrheit der Deutschen Physik – halten sich auf diesen Weltkongressen nur schwer. Dass alle Menschen gleich und frei an Würde und Rechten geboren sind, ist die Referenzidee der meisten Wissenschaften geworden, die früher rassistisch argumentierten. Etwas anderes wäre heute weder in den Vorträgen vor dem jeweiligen „Geselligen Abend“ noch in den informellen Gesprächen auf den Geselligen Abenden zu erwarten.

(Dabei bleiben ‚Konstitutionen‘ durchaus Thema. Aber unterschiedliche Konstitutionen werden Individuen zugeschrieben, nicht mehr „Rassen“. So sind in Deutschland vor der ‚Verbeamtung‘ von Gesetzes wegen amtsärztliche Untersuchungen vorgeschrieben, die cum grano salis die Wahrscheinlichkeit prognostizieren sollen, mit der eine Person das Pensionierungsalter erreicht, ohne vorher als „dienstunfähig“ dem Steuerzahler auf der Tasche zu liegen. Der Privatwirtschaft sind solche Untersuchungen verboten – und auch dem öffentlichen Dienst sind sie bei Anstellungen statt bei Verbeamtungen verboten. Wer nicht beamtet werden kann, kann immer noch angestellt werden.)

#### *Staats-Bürger und Mitglieder von scientific communities*

Allerdings: Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sind immer sowohl Bürgerinnen und Bürger von (National-)staaten als auch Mitglieder ihrer internationalen scientific community. Das ist zuweilen schwer auszubalancieren. Die Mitgliedschaft in einem Nationalstaat und die Mitgliedschaft in der internationalen scientific community kämpfen in derselben Brust miteinander. Aber eins ist sicher: Wer aus seinem Fach austritt, kann seinen Beruf nicht

länger ausüben. Daher sind fachwissenschaftliche Stellungnahmen oft hart umkämpft. Zwar gibt es in der Wissenschaft eine fast unübersehbare Zahl von ‚Schulen‘ mit nicht selten starker regionaler Bedeutung. Sie berufen sich auf kulturelle Traditionen. Aber ihnen allen ist gemeinsam, dass sie an der Geltung des besseren Arguments, am Indizienbeweis der Evidence festzuhalten behaupten. Es gilt idealiter die zwischenmenschlich begründbare und prüfbare ‚Wahrheit‘ – auch gegen den Konsens der Mehrheit.

### *Konventionelle Sport-Weltmeisterschaften, unkonventionelle Wissenschaft*

Das unterscheidet Wissenschaften von einer anderen international generalisierenden Institution, dem Wettkampfsport. Zwar sind in den einzelnen Ländern ganz unterschiedliche Sportarten populär. Schon in den USA können viele mit Fußball nichts anfangen, und selbst Franz Beckenbauer könnte dort über viele Straßen gehen, ohne dass die Menschen ihn erkannten. Aber die Regeln eines beliebigen Wettkampfsports sind weltweit immer dieselben. Sonst könnte es keine Weltmeisterschaften geben. Was ‚Abseits‘ ist, muss international dasselbe sein. Aber – und das ist der entscheidende Unterschied zur ‚Wissenschaft‘ – Abseitsregeln wie alle Regeln im Wettkampfsport beruhen auf Nichts als auf der Konvention, also der Mehrheitsentscheidung internationaler Sportverbände. Das ist in den Wissenschaften ganz anders. Für die Wissenschaften versteht es sich von selbst, dass die Logik und die Empirie entscheiden, nicht die Mehrheit. Es ist selbstverständlich, dass eine Wissenschaftlerin recht haben kann, auch wenn die Mehrheit ihrer Fachkolleginnen mehrheitlich andere Theorien für berechtigt halten. Im Wettkampfsport dagegen gibt es keine Richtigkeit außerhalb des Konsenses der Mehrheit. Das gibt den wissenschaftlichen Fachgesellschaften eine gar nicht zu überschätzende Verantwortung für die Universalisierung der Menschenrechte.

### *Fachwissenschaftliche Begriffe und Menschenrechte*

Die Generativität wissenschaftlicher Fachgesellschaften für die Universalisierung von Menschenrechten wirkt sich auf die fachwissenschaftlichen Begriffe aus. Diese Generativität hat in der Medizin dazu geführt, dass sie erstmals einen positiven Begriff von Gesundheit entwickelte, nachdem sie vorher nur einen negativen Begriff von Gesundheit als Abwesenheit von Krankheiten hatte. Es gab, wie schon Luhmann sah, Zehntausende von Krankheiten, aber nur eine Gesundheit, definiert durch „ohne Befund“ einer dieser zehntausende Krankheiten. Heute gibt es einen positiven Begriff von Gesundheit, den sogar Parlamente ratifizierten: Es ist die *selbstbestimmte – also keinesfalls fremdbestimmte – Teilnahme am Leben der Gesellschaft*, wie es für z. B. Deutschland in § 1 des deutschen Sozialgesetzbuches IX heißt. In der weltweiten medizinischen und gesundheitswissenschaftlichen Standard-Klassifikation der ICF heißt diese selbstbestimmte Teilhabe am Leben der Gesellschaft *„Participation“*. Der Widerhall der Menschenrechte in dieser fachwissenschaftlichen Klassifikation ist un-

überhörbar. Menschenrechtsdiskurse und fachwissenschaftliche Diagnostiken beeinflussen sich wechselseitig. Es gibt bekanntlich drei Ebenen der Kontinua zwischen ‚krank‘ und ‚gesund‘ (Behrens 2002,2019).

Die erste Ebene, auf der man sich im Kontinuum zwischen ‚krank‘ und ‚gesund‘ verorten kann, ist die Ebene der organischen und psychischen Körperstrukturen. Organisch/psychisch befindet man sich irgendwo auf dem Kontinuum zwischen krank und „ohne Befund“. Aus vielen Gründen ist diese organisch/psychische Ebene nicht von dominierender Relevanz: Man kann organisch schwer krank und dennoch in seinen Lebensvollzügen faktisch kaum eingeschränkt sein und die organische Krankheit zuweilen nicht einmal bemerken. Da die ärztlichen, therapeutischen und pflegerischen Berufe Personen behandeln und nicht nur Organe, leistet die Behandlung von Organen nur einen Teil-Beitrag in der Behandlung von Personen, denen gegenüber Behandlungen zu begründen und zu rechtfertigen sind.

Die zweite Ebene ist die Ebene der Selbständigkeit in der Durchführung von Handlung, also „disability“ versus „ability“ für alltägliche Handlungen. Auch diese Ebene der Selbständigkeit („Autarkie“) ist für die meisten Menschen nachweislich so lange nicht von ausschlaggebender Relevanz, wie sie Dienstleister finden, die diese Handlungen genau nach ihren Anweisungen („Autonomie“) erbringen. Erst wenn die Dienstleister die Selbstbestimmung („Autonomie“) ihrer Auftraggeber einschränken und es besser wissen wollen, leiden die Auftraggeber unter ihrer mangelnden Selbständigkeit als einer der Wege zur Selbstbestimmung. Den Beweis für die geringe Wertschätzung der Selbständigkeit verglichen mit der Selbstbestimmung erbringen jeden Tag jene mindestens vier Milliarden Menschen, die gerade Handlungen, die sie durchaus selbständig ausführen könnten (z. B. putzen, kochen, Haare schneiden, säen, ernten, nähen, Kinder erziehen, Unterkünfte bauen usw.), sehr gerne an Dienstleister abgeben – solange die Dienstleister ihnen nicht auf dem Kopf herum tanzen und ihnen ihre Selbstbestimmung nehmen (vgl. Behrens 2002, 2019).

Daher wird die dritte Ebene für die meisten Menschen und die gesundheitswissenschaftlichen Fachgesellschaften zur entscheidenden: Relative Gesundheit drückt sich für sie darin aus, selbstbestimmt an den Bereichen des Lebens der Gesellschaft teilhaben zu können, an denen sie gleichberechtigt teilnehmen wollen („participation“). Selbstverständlich ist dieses positive Gesundheitsziel auch dann zu erreichen, wenn organische Einschränkungen nicht mehr rückgängig zu machen und Selbständigkeit („Autarkie“) nicht zu erlangen ist. Das Ziel setzt sehr weitgehende ökologische Gestaltungen des infrastrukturellen Kontextes der Personen voraus. Es ist geradezu die Aufgabe von Medizin, Therapie und Pflege, die selbstbestimmte Teilnahme *assistierend* zu ermöglichen, wenn organische Einschränkungen kaum noch zu ändern und Selbständigkeit kaum noch zu erweitern ist. Das ist das Ziel pflegerischer, therapeutischer und medizinischer Gesundheitsförderung und Rehabilitation gem § 1 SGB IX. (Diese

Sachverhalte und ihre Geschichte sind weniger verkürzt nachzulesen in Behrens 2002 und 2019).

### Fazit

In diesem Beitrag sollte an Beispielen die *Generativität wissenschaftlicher Fachgesellschaften für die konkrete Universalisierung der Menschenrechte* skizziert werden. Dafür war die allmähliche, wenn auch noch nicht vollendete Aufgabe des Rassismus in der Medizin ebenso ein Beleg wie die Erarbeitung eines positiven Gesundheitsbegriffs in den therapeutischen, pflegerischen und medizinischen fachwissenschaftlichen Klassifikationen. Fachwissenschaft kann sich nicht damit begnügen, über das wechselvolle Schicksal der Menschenrechte im politischen und im juristischen System zu spotten. Gerade in ihrer anscheinenden Politikferne gehören internationale wissenschaftliche Fachgesellschaften faktisch zu den generativ einflussreichsten Institutionen einer konkreten Universalisierung der Menschenrechte. Sie haben diesen Einfluss, weil sie im Alltag mächtige Professionen verkörpern. Ihre faktisch große Verantwortung müssen sie aber auch bewusst übernehmen und reflektieren, soll sie Wirkung zeigen. Das ist die **Verantwortung der Wissenschaft (VdW)**.

### Zitierte Literatur:

- Arendt, Hannah 1955**, *Elemente und Ursprünge totaler Herrschaft*, Frankfurt am Main
- Behrens Johann 1982**, *Die Ausdifferenzierung der Arbeit*, in: K.O. Hondrich (Hrsg.), *Soziale Differenzierung*, Frankfurt/New York 1982, S. 129 – 209
- Behrens Johann 2002**, *Inklusion durch Anerkennung*. Chronische Krankheit, das Veralten der Indikatoren sozialer Ungleichheit und die Herausforderungen an die Pflege und anderer Gesundheitsberufe in: *Österreichische Zeitschrift für Soziologie* Heft 4/2002, 27. Jg.. S. 23 – 41
- Behrens, Johann 2019**, *Theorie der Pflege und der Therapie*, Bern
- Behrens, Johann & Zimmermann, Markus 2017**, *Sozial ungleich behandelt*, Bern
- Benhabib, Seyla 2016**, *Kosmopolitismus ohne Illusionen. Menschenrecht in unruhigen Zeiten*. Berlin
- Eckel, Jan 2014**, *Die Ambivalenz des Guten, Menschenrechte in der internationalen Politik seit den 1940ern*, Göttingen
- Humphrey, John 1984**, *Human Rights in the United Nations*, New York
- Kaleck, Wolfgang 2021**, *Die konkrete Utopie der Menschenrechte*, Berlin
- Moyn, Samuel 2012**, *The Last Utopia, Human Rights in History*, Cambridge
- Muggenthaler, Ferdinand 2023**, *In schwerer See. 75 Jahre Allgemeine Erklärung der Menschenrechte*, in: *Blätter für deutsche und internationale Politik* 12/2023, S. 103 – 110.
- Nussbaum, Martha 2016**, *Politische Emotionen*, Frankfurt a.M.
- Sen, Amartya 1999**, *Development as Freedom*, New York
- Voß-Kyeck, Silke 2022**, *Chinas Politik im UN-Menschenrechtssystem*, Berlin

### Zur Person

Johann Behrens (\* 1949). Nach dem Abitur im nordhessischen Steinatal und frühen Jahren als Rettungsanwärter, Kindergärtner und Fernsehjournalist beim HR studierte Johann Behrens Philosophie, Soziologie, Ökonomie, Sozialmedizin und Pflegewissenschaften in Frankfurt a. M., Heidelberg und Detroit. Er wurde Diplom-Soziologe, Dr. phil. und Assistent in Frankfurt a. M. und bildete sich als Gastprofessor in Institutionsanalyse und Sozialpsychologie am Kurt Lewin Center der UoFm, Ann Arbor fort. Seine Habilitationsäquivalenz in Therapie-, Pflege- und Gesundheitswissenschaften wurde von der Universität Bremen festgestellt. Darüberhinaus habilitierte er in Sozialökonomie (Bochum). Behrens diente dem DFG-Sonderforschungsbereich 3 (Mikroanalytische Grundlagen der Gesellschaftspolitik, Frankfurt und Mannheim) als Kooperationspartner sowie als Antragsteller, Projektleiter und Vorstand, teilweise als Sprecher, dem Zentrum für Sozialpolitik (Bremen), dem DFG-SFB 186 (Statuspassagen und Risikolagen im Lebensverlauf, Bremen 1988-2000), dem DFG-SFB 580 (Gesellschaftliche Entwicklungen nach dem Systemumbruch, Halle und Jena, 2000-2012), den BMBF-Verbänden ‚Demographischer Wandel und Zukunft der Arbeit‘ sowie ‚Evidencebasierte Pflege chronisch Kranker und Pflegebedürftiger in kommunikativ schwierigen Situationen‘. Das Nationale Zentrum für Frühe Hilfen gründete er als berufenes Mitglied des Gründungsbeirats mit. 1998 gründete Behrens mit Kolleginnen und Kollegen das erste Center for Evidence based Nursing auf dem eurasischen Festland. 1999 wurde er in Halle-Wittenberg Gründungsdirektor des ersten Institutes für Gesundheits- einschließlich Therapie- und Pflegewissenschaften an einer deutschsprachigen öffentlichen Medizinischen Fakultät. Sein Publikationsschwerpunkte sind außer Pflege, Therapie und Arbeitsmarktpolitik vor allem historisch anthropologische Erkenntnis-, Entscheidungs- und Handlungstheorie. Er hat Professuren und Gastprofessuren u. a. in Ann Arbor (UofMichigan), Fulda, Halle-Wittenberg, Innsbruck, Kassel, Gmünd, Toronto und Hamilton (McMaster), Bochum, Luxemburg, St. Gallen. Zusätzlich lehrt er im Halleschen Graduiertenkolleg und Promotionsstudiengang ‚Selbstbestimmte Teilhabe als Ziel von Pflege und Therapie‘. Behrens war langjähriger Vorstand der Dekanekonferenz Pflegewissenschaft und Member of the Board der Commission for Evaluation der ICOH/WHO und ist seit 1982 gewählter Vorstand des Frankfurter ‚Instituts für Supervision, Institutionsanalyse und Sozialforschung‘ sowie im VdW Sprecher der SG ‚Gesundheit als selbstbestimmte Teilhabe‘ und im Beirat.



Quelle: Autor